

Verkündet am 23. Dezember 1955
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Erben der am 6. Oktober 1951 verstorbenen Bauernwitwe
Josef St[REDACTED] genannt K[REDACTED], Gertrud geb. F[REDACTED] in
E[REDACTED], nämlich

1. des Bauern Josef St[REDACTED] in E[REDACTED],
2. des Bauern Heinrich St[REDACTED] in Bö[REDACTED],
Kreis L[REDACTED],
3. des Schneiders Friedrich St[REDACTED] in E[REDACTED],
4. der Ehefrau Maria Sch[REDACTED] geb. St[REDACTED] in
E[REDACTED],
5. des Kraftfahrers Wilhelm St[REDACTED] in E[REDACTED],
6. der Helga St[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1941,
gesetzlich vertreten durch die Mutter Lisel M[REDACTED]
geb. Ke[REDACTED] in E[REDACTED],
7. des Helmut Albert St[REDACTED], geboren am [REDACTED]
1943, gesetzlich vertreten durch die Mutter
Martha Fl[REDACTED] in O[REDACTED]/S[REDACTED], Sa[REDACTED] Stras-
se [REDACTED] als Vormund,
8. des noch unbekannten Erben zu einem Achtel des
Nachlasses, gesetzlich vertreten durch den Nach-
laßpfleger, Kaufmann Richard B[REDACTED] in E[REDACTED],
Kläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]-

g e g e n

den Fabrikanten Josef Sp[REDACTED] in E[REDACTED], alleinigen Inhaber
der Firma P[REDACTED]-Z[REDACTED] N[REDACTED] Josef Sp[REDACTED] in E[REDACTED],
[REDACTED],

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Dezember 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hücking-
haus, Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Großmann

für Recht erkannt:

Die Klage des Klägers zu 8) wird abgewiesen.

Der Kläger zu 8) hat ein Achtel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wobei er an der Urteilsgebühr nicht beteiligt ist.

Dem Kläger zu 8) wird die Beschränkung seiner Haftung als Erbe der Witwe Gertrud St[REDACTED] vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1876 geborene Witwe Gertrud St[REDACTED] war Eigentümerin eines 15,7 ha großen Erbhofs in E[REDACTED]. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1938 verkaufte sie aus diesem Erbhof ein Grundstück im Flächengehalt von etwas über 9,6 ha an den Beklagten. Der Übergang des Eigentums auf den Beklagten wurde im Grundbuch eingetragen, später aber ein Amtswiderspruch dazu vermerkt. Im Jahre 1942 erhob die Witwe St[REDACTED] gegen den jetzigen Beklagten Klage auf Rückübertragung des Grundstücks. Die Klage wurde abgewiesen, und auf Widerklage wurde die Witwe St[REDACTED] zur lastenfreien Auflassung des strittigen Grundstücks an den Beklagten verurteilt. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, diese durch Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944.

Im Oktober 1949 erhob die Witwe St[REDACTED] Nichtigkeitsklage mit dem Antrag, das Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1944 und die ihm zugrundeliegenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und entsprechend dem von ihr in jenem Verfahren gestellten Antrag den Beklagten zur Berichtigung des Grundbuchs durch Rücküberschreibung des strittigen Grundstücks zu verurteilen. Im Laufe des Verfahrens ist die Witwe St[REDACTED] am 6. Oktober 1951 gestorben. Sie wurde durch die im Kopf des Urteils zu 1 - 7 genannten Abkömmlinge zu sieben Achtel beerbt. Wer Erbe des letzten Achtels des Nachlasses ist, ist noch ungewiß, da der Sohn Franz St[REDACTED] der Erblasserin schon lange vermißt ist und es daher nicht bekannt ist, ob er den Tod seiner Mutter erlebt hat. Das zunächst durch Beschluß des erkennenden Senats vom 12. Dezember 1952 ausgesetzte Verfahren wurde durch die Kläger zu 1 bis 6 aufgenommen. Das Verfahren des Klägers zu 7 wurde durch den Beschluß des Senats vom 13. Juli 1954 abgetrennt.



Die Klage der Kläger zu 1 bis 6 wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juli 1954, die Klage des Klägers zu 7 durch Urteil vom 1. Juli 1955 abgewiesen. Dem Kläger zu 7 wurde dabei die Beschränkung seiner Haftung als Erbe der Witwe Gertrud St. [REDACTED] vorbehalten. Durch Teilurteil vom 1. Juli 1955, am 15. Juli 1955 an Verkündungs Statt zugestellt, wurden ferner die Kläger zu 1 bis 7 verurteilt, 7/8 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wobei der Kläger zu 7 an der Urteilsgebühr nicht beteiligt sein sollte. Die Entscheidung über die Tragung eines weiteren Achtels der Kosten blieb vorbehalten.

Der Beklagte hat nun den Rechtsstreit auch gegen den Erben zum letzten Achtel des Nachlasses der Witwe St. [REDACTED] aufgenommen. Dieser ist noch unbekannt, da nicht feststeht, ob der Sohn Franz der Witwe St. [REDACTED], der an sich als Erbe zum letzten Achtel des Nachlasses in Betracht käme, den Erbfall erlebt hat. Ist das nicht der Fall, so sind die Kläger zu 1) bis 7) Erben dieses Erbteils zu einem Achtel geworden. Dieser noch unbekannte Erbe ist durch den Pfleger B. [REDACTED] vertreten. Dieser hat auf den geltend gemachten noch anhängigen Anspruch verzichtet und hinsichtlich der Kosten den Antrag gestellt, ihm die Beschränkung seiner Haftung auf seinen Anteil am Nachlaß der Witwe St. [REDACTED] vorzubehalten.

Der Beklagte hat gemäß § 306 ZPO beantragt, die Klage des Klägers zu 8) abzuweisen. Diesem Antrag war stattzugeben.

Da der Kläger zu 8) nur als Erbe der ursprünglichen Klägerin zur Kostentragung zu verurteilen war, war ihm seinem Antrag entsprechend die Beschränkung seiner Haftung gemäß § 780 Abs 1 ZPO vorzubehalten.

Er hat auch an der Urteilsgebühr (§ 20 Abs 1 Nr 3 GKG) nicht mitzutragen. Denn ihm gegenüber ist das Urteil nicht auf Grund streitiger Verhandlung, sondern auf Grund seines Klagverzichts im Sinne des § 306 ZPO ergangen. Dem steht nicht entgegen, daß früher zu Lebzeiten der Klägerin Gertrud St[REDACTED] streitig verhandelt und auch ein Beweisbeschluß erlassen worden ist.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Großmann